

INGEBORG EISELE

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

PFLEGEKINDSCHAFTSRECHT FRAGEN & ANTWORTEN

- **Hört das Gericht die Pflegeeltern an und benachrichtigt es uns rechtzeitig vom Anhörungstermin?**
Nicht immer automatisch. Am Besten können Sie Ihre Beteiligten-Rechte wahrnehmen, wenn Sie sich anwaltlich vertreten lassen und sich darüber in das Verfahren einschalten.

- **Müssen wir gerichtliche Termine wahrnehmen, auch wenn wir nicht möchten?**
Nur dann, wenn Ihr persönliches Erscheinen angeordnet wurde.

- **Dürfen wir Termine bei Gericht wahrnehmen, auch wenn wir nicht geladen sind?**
Grundsätzlich Ja. Das sollte aber im Vorfeld des Termins abgeklärt werden. Ohne anwaltliche Unterstützung wird man Sie u.U. nicht an dem gesamten Termin teilnehmen lassen.

- **Dürfen wir eine Person unseres Vertrauens zu Jugendamts- oder Gerichts-Terminen mitbringen?**
Sie dürfen eine Vertrauensperson als Beistand mitnehmen. Auch das sollte im Vorfeld abgeklärt werden.

- **Dürfen wir Gerichts-Akten einsehen?**
Ja, wenn Sie als Pflegeeltern ein berechtigtes Interesse darlegen.

- **Müssen wir unser Pflegekind zum Besuchskontakt zu den Herkunftseltern hinbringen?**
Nein. Üblicherweise holt der Umgangsbeauftragte das Kind ab und bringt es zurück.

- **Müssen wir den Herkunftseltern den Besuchskontakt in unserem Haus ermöglichen?**
Nein. Üblicherweise wird das Umgangsrecht außerhalb wahrgenommen.

- **Müssen wir unter allen Umständen Besuchskontakte mit den Herkunftseltern zulassen?**
Nein. Zum Schutze des Kindeswohls kann es erforderlich sein, dass Besuchskontakte unterbleiben oder weniger häufig stattfinden.